



Gesamtverband  
Verkehrsgewerbe  
Niedersachsen e.V.



TAXI UND  
MIETWAGEN  
IM GVN

Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

Landkreis Cloppenburg  
Straßenverkehrsamt  
Eschstr. 29  
49661 Cloppenburg



Wirtschafts- und  
Arbeitgeberverband

Güterkraftverkehr  
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

★ Taxi und Mietwagen

19.01.2023

## Antrag auf Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06.12.2021 stellte der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V. im Namen seiner Mitglieder einen Antrag auf Anpassung der Taxitarifordnung. Dem Antrag wurde nach den erforderlichen Anhörungen bei den Beförderungsentgelten gem. § 7 der VO stattgegeben. Maßgeblich für die Beförderungsentgelte und -bedingungen ist § 51 Abs. 3 PBefG, der auf das Tariffindungsverfahren von § 39 Abs. 2 PBefG verweist. Diese Bestimmung fordert eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des örtlichen Taxigewerbes.

Zugleich ist aber auch das öffentliche Interesse an leistungsgerechten und erschwinglichen Taxipreisen zu berücksichtigen. Dabei ist das Gemeinwohl mit den berechtigten Gewinninteressen der Taxiunternehmen auf dem Wege eines Interessenausgleiches in Einklang zu bringen.

Vor diesem Hintergrund fand am 06. Dezember 2022 eine schriftliche Abfrage unter den Mitgliedern des Gewerbes statt. Es wurde festgestellt, dass die derzeit gültigen Entgelte für die Betriebe in Zukunft nicht auskömmlich sein werden bzw. schon jetzt nicht mehr auskömmlich sind. Daher beantragen wir folgende Anhebung der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen ab dem **01.08.2023**:

### § 3 Grundpreis:

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt:

#### bei Pkw-Taxen

- im Tarif I (werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) inklusive einer Fahrleistung von 750 Meter - **6,40 Euro**,
- im Tarif II (werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) inklusive einer Fahrleistung von 850 Meter - **7,60 Euro**.

#### bei Großraum-Taxen

- im Tarif I (werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) inklusive einer Fahrleistung von 772,50 Meter – **11,40 Euro**,

- b) im Tarif II (werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) inklusive einer Fahrleistung von 863,65 Meter – **12,70 Euro**.

#### § 4 Entgelte für die Fahrleistung (Pkw-Taxen)

- (1) Bei Pkw-Taxen beträgt das Entgelt für die Fahrleistung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tarif I)
- für Fahrleistungen ab 750 Meter für jede 35,71 Meter besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht **2,80 Euro je Kilometer**),
  - für Fahrleistungen ab 10.000 Meter für jede 41,67 Meter besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht **2,40 Euro je Kilometer**),
- (2) für die Fahrleistungen werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarif II)
- für die Fahrleistung ab 850 Meter für jede 35,71 Meter besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht **2,80 Euro je Kilometer**),
  - für die Fahrleistung ab 10.000 Meter für jede 41,67 Meter besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht **2,40 Euro je Kilometer**).

#### § 5 Entgelte für die Fahrleistung (Großraum-Taxen)

- (1) Bei Großraum-Taxen beträgt das Entgelt für die Fahrleistung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tarif I)
- für Fahrleistungen ab 772,75 Meter für jede 32,26 Meter besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht **3,10 Euro je Kilometer**),
  - für Fahrleistungen ab 5.000 Meter für jede 34,48 Meter besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht **2,90 Euro je Kilometer**),
  - für Fahrleistungen ab 10.000 Meter für jede 41,67 Meter besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht **2,40 Euro je Kilometer**)
- (2) für Fahrleistungen werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarif II),
- für Fahrleistungen ab 863,65 Meter für jede 32,26 Meter besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht **3,10 Euro je Kilometer**),
  - für Fahrleistungen ab 5.000 Meter für jede 34,48 Meter besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht **2,90 Euro je Kilometer**),
  - für Fahrleistungen ab 10.000 Meter für jede 41,67 Meter besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht **2,40 Euro je Kilometer**).

#### § 6 Wartezeiten

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 9 Sekunden (**40 Euro je Stunde**) zu vergüten.

### Neu in die Verordnung, unter § 7, soll aufgenommen werden:

Für die Beförderung eines nicht umsetzbaren Fahrgastes im Rollstuhl in speziell für Rollstuhltransporte ausgerüsteten Fahrzeugen ist ein Zuschlag von **15,00 Euro** zu erheben.

### Begründung

Aufgrund der nachfolgenden Skizzierung der wesentlichen Kostensteigerungen, ist eine Anhebung der Beförderungsentgelte für das Taxigewerbe im Landkreis Cloppenburg dringend notwendig.

#### Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes:

Mit der fünften Stufe der Mindestlohnanpassung auf 12,00 Euro am 01.10.2022, gem. § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) haben sich für die Unternehmer die Lohnkosten ein weiteres Mal erhöht. Vor dem Hintergrund der enormen Belastung eines Unternehmens im Taxigewerbe – Lohnkosten machen ca. 65% aller Kosten aus – sowie der Tatsache, dass das Taxi, als Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs seine Preise nicht selber festlegen kann/darf, ist eine zeitnahe Anhebung zwingend notwendig. Nur so ist es den Unternehmern möglich die gestiegenen Personalkosten zu kompensieren. Die Notwendigkeit, bei einer früheren Anhebung auf 12,00 Euro, vor dem 01.7.2023, haben wir bereits im letzten Antrag ausgiebig dargestellt.

#### Inflationsrate

Mit 8,4% ist die Inflationsrate zum Jahresende 2022 zwar ein wenig gesunken, sie lag dennoch über dem jährlichen Schnitt von 7,9% sowie weit über den Werten, im Zuge der letzten Anpassung der Beförderungsentgelte (damals lag die Inflationsrate bei 4,8 %). Durch den enormen Anstieg der Inflationsrate im vergangenen Jahr, als auch mit Blick auf das kommende Jahr – prognostiziert sind 8,8% zum Vorjahr – steigen neben den Kosten für Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark, auch die Wartungskosten enorm.

#### Anhebung des Zuschlages für Großraumtaxis

Durch den gestiegenen Mindestlohn, wird erneut eine Anpassung im Bereich der Großraumtaxis notwendig, wie auch die Unternehmerschaft verlauten ließ. Im Gegensatz zu „normalen“ Beförderungen, ist bei Großraumbeförderungen eine erhöhte Wartezeit einzukalkulieren, welche sich in der Anzahl der Personen erklärt. In der Regel stehen die Fahrgäste nicht geschlossen am vereinbarten Ort, sodass es zu ersten Verzögerungen kommt. Weitere Verzögerungen im Gegensatz zu Beförderungen im Pkw-Taxi entstehen oftmals während des Einsteige-Vorgangs, aufgrund der erhöhten Anzahl der Fahrgäste. Dem GVN wurde unternehmensseitig versichert, dass diese Verzögerungen während des Einsammel- und Einstiegsprozess mit bis zu 15 Minuten zu kalkulieren sind. Da das Taxameter erst mit Beginn der Fahrt eingeschaltet werden darf, entgehen den Unternehmen regelmäßig Einnahmen in Form von Wartezeiten. Aus den genannten Gründen ist Anhebung der Kosten dringend anzuraten.

### Einführung eines Rollstuhlzuschlages

Wie in unserem letzten Antrag, beantragen wir erneut den Rollstuhlzuschlag für Beförderungen, bei denen der Fahrgast mit seinem Rollstuhl, über eine Rampe in das Fahrzeug geschoben und dort speziell gesichert werden muss (nicht umsetzbare Rollstuhltransporte). Als Partner für Menschen mit Behinderung, möchte das Taxigewerbe Hilfestellungen für ein selbstbestimmtes Leben bieten. Die Voraussetzung dafür ist speziell ausgestattetes Fahrzeug, welches in der Anschaffung- oder dem Umbau mit mindestens 7.000,00 € zu Buche schlägt. Weiterhin bedarf es Personalschulungen. Auch der Aufwand ist ein erhöhter. So können mindestens 10 Minuten vor Fahrtbeginn, für das Fahrgast Einladen und Sichern veranschlagt werden. Auch hier ist dies bisher eine unentgeltliche Leistung, da das Taxameter erst mit Beginn der Fahrt eingeschaltet werden darf. Allerdings sind Taxiunternehmen nicht gemeinnützig, weshalb Arbeitszeit und Aufwand bezahlt werden müssen.

### Zusammenfassung

Die UnternehmerInnen haben sich Ihre Entscheidung, einer Anhebung der Entgelte zuzustimmen nicht leicht gemacht. Ihnen ist ebenfalls bewusst, dass rückläufige Fahrgastzahlen die Konsequenz einer Entgeltanhebung sein können. Dieser Rückgang wird sich aber zeitnah wieder kompensieren.

Eine Anhebung der Entgelte, mit den entsprechend langen Bearbeitungszeiten (mitbestimmende Ausschüsse etc.) ist aus unserer Sicht in der Zeit schnell aufeinanderfolgender Gesetzesänderungen (Mindestlohn) nicht mehr haltbar, es sei denn, die für die Zukunft auf das Gewerbe zurollenden Kosten werden von vornherein mitberücksichtigt.

### Inkrafttreten

Im Namen der Mitgliedsunternehmen beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum **01.08.2023**.

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe  
Niedersachsen (GVN) e. V.**  
*Fachvereinigung Taxi und Mietwagen*



Stephen Schubert  
Landesgeschäftsführer

Hinweis: Die beantragten Entgelte sind noch nicht mit dem MEN abgestimmt. Möglicherweise bedarf es von deren Seite Korrekturen hinsichtlich der im Grundpreis enthaltenen Fahrleistungen.